



Gemeindeorganisation

Delegation der Aufgabe "Schülerzuteilung an die Schulen" an die Schulleitenden

Bericht

Gemäss aktueller Praxis fasst die Schulpflege gemäss § 42 Abs. 3 lit. e (rosa markiert) jährlich im Mai einen "Sammelbeschluss" betreffend der Schulhauszuteilungen (Zuteilung zu einer der drei Schule) für die jeweils rund 200 neueintretenden Schüler/innen. Korrekterweise müssten Einzelbeschlüsse gefasst werden. Dieser Sammelbeschluss ist ein Proforma-Beschluss, da die Vorbereitungsarbeiten für die Schülerzuteilungen (Beachten eingegangener Gesuche, Wohnortsituation, gleichmässige Aufteilung Knaben/Mädchen, Verteilung ISR/IF-Schüler/innen etc.) durch die Schulverwaltung (unter Beizug der Schulleitenden) erledigt werden. Es wäre für die Schulpflege unmöglich, über 200 Zuteilungen im Einzelfall zu beschliessen.

Volksschulgesetz: § 42

- 1) Die Schulpflege leitet und beaufsichtigt die Schulen. Sie vollzieht die kantonalen Erlasse und Beschlüsse, soweit aufgrund der Gesetzgebung oder des Organisationsstatuts nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist.
- 2) Die Schulpflege führt regelmässig Schulbesuche durch.
- 3) Die Schulpflege hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Genehmigung des Schulprogramms
 - b. Anstellung und Entlassung der Schulleitung, der Lehrpersonen und der übrigen Mitarbeitenden sowie deren Zuteilung an die Schulen
 - c. Aufsicht über die Schulleitung, die Lehrpersonen und die übrigen Mitarbeitenden
 - d. Beurteilung der Schulleitung
 - e. Zuteilung der Schülerinnen und Schüler an die Schulen
 - f. Zuteilung der finanziellen Mittel an die Schulen und Kontrolle über deren Verwendung
 - g. Vertretung der Schulen nach aussen und Information der Öffentlichkeit.
- 4) Die Schulpflege kann Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen an:
 - a. unterstellte Kommissionen unter Vorbehalt oder in sinngemässer Anwendung von § 50 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015,
 - b. Gemeindeangestellte, sofern eine Grundlage in der Gemeindeordnung besteht und die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Organisationsstatut festgelegt werden.
- 5) Folgende Aufgaben sind nicht übertragbar:
 - a. Aufgaben gemäss §§ 41 Abs. 2, 41 a Abs. 1 und 2 sowie 42 Abs. 2 und 3 lit. a, d und f,
 - b. Anstellung und Entlassung der Schulleitungen,
 - c. Entlassung der Lehrpersonen.
- 6) Die Gemeindeordnung regelt die Teilnahme je einer Vertretung der Lehrpersonen und der Schulleitungen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflege. Das Teilnahmerecht kann für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden.

Die neuen gesetzlichen Bedingungen des Volksschulgesetzes ermöglichen also die Übertragung folgender Aufgabe an die Schulleitenden:

§ 42, Abs. 3 lit. e: Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen

(denn dieser Absatz fällt nicht unter die Aufzählung der Bestimmungen, welche nicht delegiert werden können).

Voraussetzung für die Delegation dieser Aufgabe an die Schulleitungen, ist die Erwähnung der Delegationskompetenz in der Gemeindeordnung der Schule und im Organisationsstatut. In der neuen Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde ist die Delegationsmöglichkeit wie folgt geregelt:



Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Sekundarschulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Das neu zu erstellende Organisationsstatut ist noch in Bearbeitung. Somit muss die Kompetenzdelegation mit separatem Pflegebeschluss erwirkt werden.

Vorgesehener Artikel im Organisationsstatut unter den Aufgaben der Schulleitenden:

- entscheidet - in Absprache mit den anderen Schulleitenden - in allen Fällen über die Zuteilung der Schüler in die Schulen (Übertritt, Abteilungswechsel aufgrund Leistung, Disziplinarisches, etc.).

Mit dieser Delegation entfällt der jährliche Schulpflegebeschluss wie oben beschrieben und bei schulübergreifenden Wechseln muss der Vorsteher Ressort Pädagogik nicht mehr in den Prozess einbezogen werden.

Ebenso wird das Rechtsmittelverfahren vereinfacht. Sind Eltern mit der Anordnung der Schulleitenden in Bezug auf die Zuteilung ihres Kindes an die Schule und/oder die Klasse nicht einverstanden, können sie innert Frist von 10 Tagen bei der Schulpflege eine Neu Beurteilung verlangen. Die Schulpflege entscheidet dann i.d.R. innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Begehrens. (§ 74, VSG).

DIE SEKUNDARSCHULPFLEGE BESCHLIESST:

- Den Schulleitenden wird die Aufgabe gemäss § 42, Abs. 3e Volksschulgesetz: Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen übertragen.
- Diese Kompetenzregelung gilt ab sofort.
- Der jährliche Beschluss der Schulpflege betreffend Zuteilung aller übertretenden Primaschüler/-innen an eine der drei Schulen entfällt; erstmals im Frühling 2022.
- Bei den Elternbriefen (Übertritt in die Sekundarschule, Wechsel infolge Umstufungen oder andere Klassenwechsel) sind die Rechtsmittelbelehrungen entsprechend anzupassen.
- Diese Kompetenzdelegation ist im Organisationsstatut aufzunehmen.
- Mitteilung an:
 - Vorsteherin Ressort Pädagogik
 - Schulleitende
 - Schulverwaltung (B. Raaflaub, Nicole Loss), Anpassung Briefe

Dübendorf, 08. März 2022

SEKUNDARSCHULPFLEGE
DÜBENDORF-SCHWERZENBACH

Präsident Leiterin Schulverwaltung
Andreas Sturzenegger Bea Raaflaub